

# **Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

### **1. im Ergebnishaushalt mit dem**

|                                                | <b>2019</b> |
|------------------------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge          | 1.552.000   |
| Gesamtbetrag der außerordentliche Erträge      | 0           |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen     | 1.723.600   |
| Gesamtbetrag der außerordentliche Aufwendungen | 0           |

### **2. im Finanzhaushalt mit dem**

|                                                                  | <b>2019</b> |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.434.900   |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.516.000   |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 500.300     |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 500.300     |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0           |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 213.000     |

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2019 auf 2.228.100 EUR festgesetzt.

## **§ 5 Weitere Vorschriften**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

1.1. Grundsteuer A 400 v.H.

-für land-u. forstwirtschaftliche Betriebe

1.2 Grundsteuer B 450 v.H

-für Grundstücke

**2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

## **§ 6 Weitere Festsetzungen**

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 50.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Hergisdorf, den 29.11.2018

Jürgen Colawo  
Bürgermeister Hergisdorf